Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Datum:	19.01.2016
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Rechtsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Monatsbericht zu Asylbewerbern, Flüchtlingen und Ausländern sowie zur Situation der zentralen und dezentralen Unterbringung in der Hansestadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum Gremium		Zuständigkeit

Ein Antragsrecht der Bürgerschaft besteht nur für wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis (§ 22 Abs. 2 KV M-V). Für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist der Oberbürgermeister gem. § 38 Abs. 5 KV M-V zuständig.

Bei dem mit dem Antrag geforderten Monatsbericht dürfte es sich um Angaben handeln, die ausschließlich dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen sind (vgl. § 2 Abs. 1 FIAG M-V, § 1 ZuwZLVO M-V). Ein Beschlussrecht der Bürgerschaft ist demzufolge nicht gegeben.

Roland Methling

20.01.2016

Bürgerschaft